

Stadt Germering  
- Bauleitplanung -

Germering, 24.09.2019



## TISCHVORLAGE

Beschluss-Vorlage 2019/0259 zur Sitzung am 24.09.2019  
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

---

Betreff: Bebauungsplan IG 28c - Bereich zwischen Augsburgener Straße, Köhlerstraße und Hochrainweg  
- Vorberatung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen  
- Beschlussempfehlung Satzungsbeschluss

---

Sachverhalt:

### **Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Fürstenfeldbruck**

Der BUND verweist in seiner Stellungnahme vom 22.09.2019 (Anlage 1) auf seine Stellungnahme vom 13.05.2019 (Anlage 2).

### Stellungnahme:

§ 1 Abs. 5 BauGB beschreibt Grundsätze, die bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollten. Diese stehen gleichrangig nebeneinander. Rechtlich verbindliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan können aus § 1 Abs. 5 BauGB nicht getroffen werden. Der Festsetzungskatalog ergibt sich nur aus § 9 Abs. 1 BauGB. Jede Festsetzung unterliegt der städtebaulichen Abwägung. Maßnahmen zum Klimaschutz ergeben sich im übrigen auch aus vielfältigen anderen Maßnahmen, wie Stellung der Gebäude oder Durchlüftung.

Auch wenn ein Klimagutachten für das gesamte Stadtgebiet von Germering vorliegen würde, so könnten daraus, wie auch aus dem Windgutachten, keine rechtlichen Konsequenzen in Form von Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen. Im Übrigen wurden von den planenden Architekten wie auch von der Landschaftplanerin solche Überlegungen in ihren Planungen berücksichtigt.

Die Begründung mit Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Satzung und damit nicht abwägungsrelevant. Diese ist nach § 2 a BauGB dem Bebauungsplan beizufügen. In ihr sind die Ziele und Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans darzulegen. Im Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Bebauungsplan ist nach Auffassung der Verwaltung in sich schlüssig und hinsichtlich der Grundsätze aus § 1 Abs. 5 BauGB abgewogen.

Der Verweis auf die Planungen der Post ist hier nicht zielführend, da es sich hierbei um eine vorhabenbezogene Planung handelt, dessen Festsetzungen explizit auf das Vorhaben abgestimmt sind. Dies ist bei einem sogenannten hier vorliegenden „Angebotsbebauungsplan“ nicht möglich.

Es wird vorgeschlagen, unter den Hinweisen einen Passus aufzunehmen, dass empfohlen wird, geschlossene Fassaden zu begrünen.

**Beschlussvorschlag**

Die Anregungen des BUND werden zur Kenntnis genommen.

Unter den Hinweisen ist aufzunehmen, dass empfohlen wird, geschlossene Fassaden zu begrünen.

**Abstimmungsergebnis**

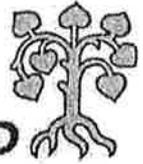


S. Köppl  
Sachbearbeiterin



J. Thum  
Stadtbaumeister

FAKULTÄT 1



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Fürstenfeldbruck Am Brunnenhof 14 82256 Fürstenfeldbruck

An

**Oberbürgermeister Haas und den Stadtrat  
der Gr. Kreisstadt Germering**

**Rathausplatz 1**

**82110 Germering**

22.9.2019

**Bebauungsplan "IG 28 c (südlich des Hochrainwegs)" der Stadt Germering;  
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Kreisgruppe  
Fürstenfeldbruck  
Am Brunnenhof 14  
82256 Fürstenfeldbruck  
Telefon: 08141/ 69 67  
Telefax: 08141/ 51 45 84

fuerstenfeldbruck@bund-  
naturschutz.de  
www.fuerstenfeldbruck.bund-  
naturschutz.de

**1. Vorsitzende:**  
**Eugenie Scherb**  
Dohlenstraße 1  
82223 Eichenau

Telefon: 08141/72892  
E-Mail:  
eugenie.scherb@gmx.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Fürstenfeldbruck (BN) bedankt sich für die Übersendung der Planungsunterlagen zu o. a. Bauleitverfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Der BN begrüßt es, dass zumindest vereinzelt Vorschläge aus unserer Stellungnahme vom 13.05.2019, insbesondere die zur Grünordnung, übernommen wurden. Dies ändert jedoch nichts an unserer grundsätzlich kritischen Bewertung dieser Planung aufgrund unserer Ausführungen in der vorangegangenen Stellungnahme vom 13.05.2019.

Unsere Aussage, dass diese Planung der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie entgegensteht, wird daher aufrechterhalten.

Ebenso wird an allen, das Klima i. w. S. betreffenden Einwendungen aus der Stellungnahme zum Vorverfahren festgehalten.

Die Aussage in Ihrem Anschreiben vom 26.08.2019, dass aus einem Klimagutachten für das gesamte Stadtgebiet "keine rechtlichen Konsequenzen in Form von Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen" könnten, ist für den BN nicht nachvollziehbar. Immerhin integriert die Novelle des BauGB von 2011 in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Absatz 5 BauGB Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in das städtebauliche Leitbild und wertet diese bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung deutlich auf. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der

Bankverbindung und  
Spendenkonto:  
Sparkasse Fürstenfeldbruck  
IBAN:  
DE9470053070000805681  
BIC:  
BYLADEM1FFB

Stadtentwicklung, zu fördern". Auch wurde nach dem Vorbild des Raumordnungsgesetzes eine Klimaschutzklausel eingefügt, die in der Abwägung der planrelevanten städtebaulichen Belange zu berücksichtigen ist.

Daher ist für den BN ebenso wenig nachvollziehbar, warum die Stadt Germering rechtliche Bedenken hat gegen die Festsetzung zur Fassadenbegrünung, nicht jedoch zur Dachbegrünung. Zumal unser Vorschlag ausdrücklich auch den städtischen Erweiterungsbau der Feuerwehr einbezieht. Der BN hat in seinen zurückliegenden Stellungnahmen schon mehrfach die Klima ökologische Bedeutung und die vielfachen Funktionen derartiger Begrünung für Mensch und Natur im Siedlungsbereich, aber auch für das Gebäude selbst dargelegt. Dabei wurde nicht auf BN - Expertisen, sondern auf externe, wissenschaftliche Quellen verwiesen. Erneut erlauben wir uns daher, mit diesem Link auf diesbezügliche Ausführungen im "Leitfaden für Klima orientierte Kommunen in Bayern" der TU München aufmerksam zu machen:

[https://www.zsk.tum.de/fileadmin/w00bqp/www/PDFs/Berichte/180207\\_Leitfaden\\_ONLINE.pdf](https://www.zsk.tum.de/fileadmin/w00bqp/www/PDFs/Berichte/180207_Leitfaden_ONLINE.pdf)

Warum also sollten all diese Argumente keine ausreichende städtebauliche Begründung für eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung darstellen, insbesondere für eine Stadt, die Mitglied im Klimabündnis ist, ein Klimaschutzkonzept und Klimaleitlinien beschlossen hat?

An folgenden Einwendungen und Empfehlungen halten wir fest :

Begründungstext: Ziff.2.5 zur Nahversorgung; Ziff. 4.3 zum Maß der baulichen Nutzung; Ziff. 4.10 Fahrradverkehr; Ziff.4.12: Lärmschutz für die KiTa;

Zur Begründung Umweltbericht:

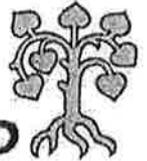
Ziff. 2.5.2.1/Ziff.2.5.8 das Grundwasser betreffend;

Zu Vermeidungsmaßnahmen Ziff. 4.3, 4.4.3.2, 4.4.4.

Pflanzliste Siedlungsraum: Die mit Stellungnahme vom 13.05.2019 vorgeschlagenen Alternativen wurden berücksichtigt, sollten nach unserem Verständnis jedoch aus den dort genannten Gründen die als wenig heimisch bzw. autochthonen Gehölze ersetzen:

Tulpenbaum: Trachtbaum für Bienen und Hummeln sowie Zierbaum; jedoch sonst kein Lebensraumangebot;

Amberbaum: nicht bekannt als Lebensraumangebot für heimische Fauna;



**BUND**  
Naturschutz  
in Bayern e.V.

Schnurbaum: als späte Tracht für Bienen und Hummeln geeignet, sonst für weitere Arten als Lebensraum nicht bekannt;

Kuchenbaum: Zierbaum wegen seiner markanten Herbstfärbung, die sich aber vorrangig auf saurem Boden ausbildet, der am vorgesehenen Standort nicht gegeben ist; als Lebensraumangebot nicht bekannt;

Deutzie: Zierstrauch ohne wesentliches Angebot für heimische Fauna.

Ziff. 4.2.2 Säugetiere: Die Feststellung, dass "Vorkommen bzw. Betroffenheit von wandernden Großsäugern (primär der Wolf) ausgeschlossen werden können", erscheint grotesk. Dass jedoch immer wieder Feldhasen zu beobachten waren, wenn wohl gerade nicht an den wenigen Beobachtungsterminen, lässt Zweifel an der naturschutzfachlichen Aussagekraft derartiger Untersuchungen aufkommen.

Auch nach Vorliegen der saP hält der BN an seinen Aussagen zu Ziff. 6 weiterhin fest. Bedauerlich ist die im Anschreiben vom 26.08.2019 getroffene Aussage, dass die Stadt Germering eine Abstimmung nur mit der UNB/FFB, nicht jedoch mit der Stadt München für erforderlich hält. Naturschutz kann nur wirksam sein im Sinne von Vernetzung, und hierzu halten wir verantwortungsbewusstes Verwaltungshandeln über kommunale Grenzen hinaus für erforderlich!

Mit freundlichen Grüßen

Eugénie Scherb

i.O. gez. J. Knöckelmann



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Fürstenfeldbruck Am Brunnenhof 14 82256 Fürstenfeldbruck

**An**

**Oberbürgermeister Haas und den Stadtrat  
 der Gr. Kreisstadt Germering**

**Rathausplatz 1**

**82110 Germering**

**Kreisgruppe**

**Fürstenfeldbruck**

Am Brunnenhof 14

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141/ 69 67

Telefax: 08141/ 51 45 84

fuerstenfeldbruck@bund-  
 naturschutz.de  
 www.fuerstenfeldbruck.bund-  
 naturschutz.de

**1. Vorsitzende:**

**Eugenie Scherb**

Dohlenstraße 1

82223 Eichenau

Telefon: 08141/ 72892

E-Mail:

eugenie.scherb@gmx.de

13.05.2019

**Bebauungsplan IG 28 c sowie Flächennutzungsplan - Änderung für den Bereich  
 zwischen Augsburg-, Köhlerstraße und Hochrainweg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Fürstenfeldbruck (BN) bedankt sich für die Übersendung der Planungsunterlagen zu o. a. Bauleitverfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches:**

Warum dieses Bauleitverfahren bereits in Gang gesetzt wurde, obwohl die ausgelegten Planungsunterlagen noch unvollständig sind (s. Ziff. 2.4 - "Luftthygiene" und Anlage 2 - Ergebnis der saP), ist nicht nachvollziehbar.

Wie kürzlich aus Presseveröffentlichungen zu entnehmen war, ist lt. Angaben des Bayerischen Statistischen Landesamtes von Germerings Flächen bereits jetzt ein Anteil von 46 % verbraucht. Vor diesem Hintergrund wird eine 80%ige Versiegelung im Planungsgebiet als massiver Eingriff und damit als ein weiterer, schwerwiegender Verlust an der wertvollen Ressource Boden gewertet.

Der Boden ist eine endliche Ressource, die viele wichtige Funktionen erfüllt. Böden werden u. a. durch Verdichtung und Versiegelung sowie Auswirkungen des Klimawandels dauerhaft eingeschränkt oder zerstört. Damit stehen sie der Landwirtschaft für eine nachhaltige Lebensmittel- und Rohstoffherzeugung nicht mehr zur Verfügung. Außerdem sind unsere Böden Teil der bayerischen Kultur- und Erholungslandschaft. Problematisch ist, dass versiegelte Böden kaum Wasser speichern und filtern. Sie beeinflussen nachteilig das Lokalklima, weil sie kaum Feinstaub binden. Angesichts der hohen Feinstaubbelastung auf der stark frequentierten B2, der Augsburg- und Köhlerstraße und im Bereich der bestehenden und künftigen Gewerbeflächen wird sich der Verlust dieser Funktion hier besonders gravierend bemerkbar machen! Der BN stellt fest, dass diese Planung der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie entgegensteht, aus der hier zitiert wird:

Bankverbindung und

Spendenkonto:

Sparkasse Fürstenfeldbruck

IBAN:

DE9470053070000805681

BIC:

BYLADEM1FFB

**" Mit Blick in die Zukunft gilt es daher, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren und nutzungsbedingte Schädigungen von Böden zu vermeiden,...".**

Ziele

- *Verstärkter Bodenschutz zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und zur Reduzierung der Auswirkungen des Klimawandels*
- *Langfristig deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs bis hin zu einer Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch.*

**Einwendungen und Empfehlungen im Einzelnen zum Begründungstext:**

Ziff.2.5: Die Aussage, es bestehe bereits heute ausreichende Möglichkeit, sich mit Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen, wird kritisch beurteilt. Dass sich die Versorgung mit Lebensmitteln trotz Zunahme der Verbraucherzahlen, wie auch hier am nördlichen Stadtrand, nur noch auf wenige Standorte konzentriert, ist aus ökologischen wie auch aus sozialen Gründen bedenklich. Daher sollte die Ansiedlung einer Nahversorgung mit Grundnahrungsmitteln angestrebt werden. Sie würde dem Gebiet unmittelbar (vgl. hierzu die Ausführungen zu 4.2, S. 12 vorletzter Abs.), aber auch darüber hinaus nutzen.

1. Ziff. 4.3: Im Interesse der Flächenminimierung, jedoch ohne Minderung der zu begrünenden Freiflächen, regen wir an, das Maß der baulichen Nutzung zu reduzieren, indem von einer Überschreitung der Obergrenzen GRZ um 0,2 und der GFZ um 0,5 abgesehen wird.
2. Ziff. 4.4: Die grenzständig zu errichtende rückwärtige Wand des neuen Anbaus der Feuerwehr sollte unbedingt mit einer Fassadenbegrünung versehen werden. Sie dient vor allem dem Kleinklima im Planungsgebiet.
3. Ziff. 4.7: Die Aussage, dass die ausreichende Belüftung im Planungsgebiet gewährleistet ist, kann ohne einen fachlich fundierten Nachweis nicht nachvollzogen werden. Planungen, die wie diese massive Flächenversiegelungen zur Folge haben, sollten ständig darauf geprüft werden, welchen negativen Einfluss sie auf das Kleinklima nicht nur des Planungsgebietes, sondern auch auf die nähere und weitere Umgebung ausüben werden. Daher unterstreicht der BN seine Auffassung, dass die Stadt im Hinblick auf eine nachhaltige und damit Klima schonende Entwicklung über ein Klimagutachten verfügen sollte. Außerdem sollte vorbeugend beachtet werden, dass eine ausreichende Belüftung auch dann noch gegeben sein muss, wenn die benachbarten Flächen in absehbarer Zukunft ebenfalls bebaut werden.
4. Ziff. 4.10: Für Fahrradfahrer\*innen wird der vermutlich nicht gerade geringe Lkw-Verkehr auf der neuen Stichstraße als nicht unbedingt "verkehrsverträglich" angesehen.
5. Ziff.4.12: Die Aussagen zum Lärmschutz beziehen sich i. W. auf die künftige Bebauung. Unmittelbarer Nachbar des künftigen Gewerbes ist die bestehende Kindertagesstätte. Die Gesundheit von Kindern ist durch Lärm besonders gefährdet und Kinder haben daher ein höheres Schutzbedürfnis. Zu beachten ist außerdem, dass die Aufenthaltsdauer im Freien über den Tag verteilt auch länger sein kann und der Lärm von der Augsburgstraße schon jetzt erheblich ist. Mögliche künftige Auswirkungen auf diese Einrichtung sollten daher ebenfalls geprüft und erforderlichenfalls notwendige Lärmschutzmaßnahmen für diese Einrichtung vorgesehen werden.

**Zur Begründung Umweltbericht:**

Ziff. 2.5.1: Hierzu wird auf die grundsätzlichen Aussagen verwiesen. Angesichts des hohen Verlustes der vielfältigen Funktionen des Bodens bewertet der BN die Auswirkungen also deutlich höher als nur von "mittlerer Erheblichkeit".

Ziff. 2.5.2.1: vgl. Text zu Ziff. 2.5.8.

Ziff. 2.5.3: Diese Klimabeschreibung für Germering wird als unseriös bewertet. Sie wurde 1:1 aus einer Internetseite (Climate.Data.org) übernommen, auf der ein Modell zugrunde gelegt wird, das mit überholten Daten arbeitet (v. 1982 bis 2012). Der ständige Anstieg der Tages- und Nachttemperaturen über das gesamte Jahr, die Zunahme der Anzahl extrem heißer Sommertage und die unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen gerade in den vergangenen Jahren bleiben offenbar völlig unberücksichtigt.

Eine 80%ige Versiegelung dürfte trotz der geplanten Vermeidungsmaßnahmen langfristig höhere Auswirkungen zur Folge haben als zu "nicht nennenswerte Belastungen" zu führen. **U. E. kann nur ein ganzheitlich ausgerichtetes und damit aussagefähiges Klimagutachten diese Auswirkungen zutreffend bemessen.**

Ziff. 2.5.5: Es wird auf die Ausführungen zu Ziff. 4.12. verwiesen.

Ziff.2.5.8: Das Grundwasser liegt nur 2,5 bis 3 m tief. Die Aussage, dass die aufliegende Bodenschicht ausreicht, um ggf. kontaminiertes Oberflächenwasser ausreichend zu filtern, wird sehr kritisch gesehen. Auf den Germeringer Kiesböden ist das perkolierende Wasser in wenigen Stunden bis Tagen im Grundwasser! Bis die Bodenschicht mal wieder richtig durchwurzelt sein wird, werden einige Jahre vergehen.

#### Zu Vermeidungsmaßnahmen:

Ziff. 4.1, 4.4.7: Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Überdeckung in Teilbereichen unterschiedlich stark und außerdem unter einer Mindestgrenze von 60 cm zulässig sein soll.

Ziff. 4.3, 4.4.3.2, 4.4.4: Wegen der immer häufigeren Trockenperioden schlagen wir vor, Bewässerungsvorrichtungen für die Straßenbäume vorzusehen. Ebenso sollten auf den Pflanzinseln zwischen den Parkplätzen Vorkehrungen gegen ein Befahren der Baumscheibe getroffen werden, um die Schädigung des Wurzelraums und damit des Baumes insgesamt zu verhindern.

Die Stadt sollte in einem solchen Verfahren alle möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausschöpfen. Dies nützt einer dringend notwendigen Verbesserung des Stadtklimas und der Biodiversität und damit auch den Germeringer Bürgern. Hierzu zählt unbedingt die Fassadenbegrünung. Was bei dem von der Post vorgestellten Projekt des BVZ so gelobt wird, sollte folglich grundsätzlich in jedem Bebauungsplan i. R. des Machbaren auch gefordert werden! Wem neues, hohes Baurecht gewährt wird, von dem kann auch ein möglicherweise finanzieller Mehraufwand zugunsten des Gemeinwohls verlangt werden.

Ziff. 4.4.7: Auch die möglichen Ausnahmen (warum?) von der Pflanzliste sollten immer auch standortgerecht und heimisch sein. Aus den gleichen Gründen wie die Fassadenbegrünung sollten Flachdächer intensiv begrünt werden, ausgenommen dort, wo Solartechnik verbaut wird. Auf die Ausführungen des Germeringer Windgutachtens und diesbezügliche Aussagen der Landschaftsarchitektin i. R. der Projektvorstellung der Post wird Bezug genommen.

Pflanzenliste Siedlungsraum: Die Auswahl der Bäume und Sträucher deckt sich nicht vollends mit der Vorgabe "standortgerecht", was eine Selbstverständlichkeit für gutes Anwachsen und Gedeihen ist. Für die Biodiversität ist es aber noch wichtiger, dass heimische und autochthone Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Diese bieten unseren heimischen Insekten, Vögeln und Kleingetier deutlich mehr Lebensraum, als nicht heimische Arten. Daher sollte nicht vorrangig die Blüte Beachtung finden, sondern ebenso Früchte, Blätter, Rinde und Wurzeln als Nahrungs- und Lebensraumangebot berücksichtigt werden. Selbstverständlich soll im Siedlungsgrün auch die Zierde eine Rolle spielen, die aber bei entsprechenden heimischen Sorten ebenfalls gegeben ist. Daher schlagen wir vor, nachstehende Arten aus der Liste zu streichen und genannte Alternativen einzubeziehen:

- Tulpenbaum: Trachtbaum für Bienen und Hummeln sowie Zierbaum; jedoch sonst kein Lebensraumangebot;
- Amberbaum: nicht bekannt als Lebensraumangebot für heimische Fauna;
- Schnurbaum: als späte Tracht für Bienen und Hummeln geeignet, sonst für weitere Arten als Lebensraum nicht bekannt;
- Kuchenbaum: Zierbaum wegen seiner markanten Herbstfärbung, die sich aber vorrangig auf saurem Boden ausbildet, der am vorgesehenen Standort nicht gegeben ist; als Lebensraumangebot nicht bekannt;
- Deutzie: Zierstrauch ohne wesentliches Angebot für heimische Fauna.

Als Alternativen auf den eher feuchten und extrem spätfrostgefährdeten, stark humosen sowie kalkhaltigen ehemaligen Niedermoorböden eignen sich besonders die heimischen Arten wie Berg-, Feld- und Spitzahorn sowie die Hainbuche. Im Randbereich des Siedlungsraumes sind außerdem ökologisch wertvolle Wildfruchtbäume wie Wildapfel, -birne, -Pflaume, Felsenbirne und die Haselnuss gut vorstellbar. Als Rosensorten sollten bevorzugt solche mit ungefüllten Blüten und Wildformen mit winterlichem Fruchtbesatz gepflanzt werden.

Ziff. 4.5.: Unabhängig vom Ergebnis der fehlenden saP ist festzustellen, dass selbst die verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen im Planungsraum bis zu den östlichen Gewerbeflächen offenbar noch Lebensraum einer Feldhasenpopulation sind. Gerade in jüngster Zeit wurden ca. 10 Exemplare in der Flur hinter der Bebauung Köhlerstraße beobachtet.

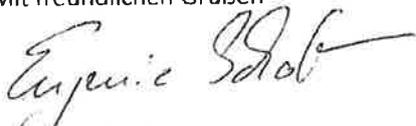
Ziff.6: Der BN betont erneut, dass dem Grunde nach ein dynamisches und vernetztes Ökosystem Boden, das durch Versiegelung seine wichtigen ökologischen Funktionen dauerhaft verlieren wird, so gut wie nicht ersetzbar ist. Infolge beurteilt der BN die negativen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima als deutlich massiver gegenüber den Bewertungen im Umweltbericht. Daher ist fraglich, ob die naturschutzrechtlich geforderte Ausgleichsmaßnahme zutreffend bemessen wurde.

Bedauerlich ist außerdem, dass die Ausgleichsfläche nicht im näheren Umfeld des Planungsgebietes liegt. Sie befindet sich gerade noch auf Germeringer Flur am Rande der Mooschwaige. Diese wird als 2. Ökokonto der Landeshauptstadt München nach und nach einer positiven Landschaftsentwicklung unterzogen. Hier auf der nördlichen Germeringer Flur sind bereits weitere Ausgleichsflächen entstanden. Bereits in einem früheren Bauleitverfahren haben wir ausgeführt, dass es im Sinne von Vernetzung sachdienlich wäre, dass Germering bei der Neuanlage von Ausgleichsflächen nicht ohne die Abstimmung mit München vorgehen sollte; die Natur kennt keine kommunalen Grenzen.

Auch erneuern wir unseren Vorschlag, möglichst autochthones Saatgut zu verwenden. Dipl.-Biol. Frau Claudia Müller verfügt über entsprechende Kenntnis und Erfahrung. Ergänzend zur Pflanzenauswahl für diese Fläche wird die Stieleiche und in evtl. besonders feuchten Bereichen die Schwarzerle empfohlen.

Außerdem bitten wir, die Verantwortlichkeiten für die fachgerechte Pflege und das Monitoring hier fest-zulegen. Es soll so sichergestellt werden, dass die mit der Ausgleichsmaßnahme beabsichtigten Auswirkungen auf Natur und Landschaft auch tatsächlich eintreten und Bestand haben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Eugenie Scherb

i.O. gez. J. Knöckelmann